

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 38/2017

13.10.2017

1. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Retaxation von Blutzuckerteststreifen bei generischer Verordnung

Seit Jahren besteht mit der (ehemaligen) AOK Saarland eine Preisvereinbarung für Blutzuckerteststreifen. Diese sieht zum einen eine Preisobergrenze von 23,50 € netto vor, zum anderen sieht Anlage 1 der Preisvereinbarung für besonders ausgewählte Blutzuckerteststreifen (wie z.B. Contour next, Accu Chek Aviva) einen für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland günstigeren Abrechnungspreis (21,75 € bzw. 21,- € netto) vor. Der günstigste Abrechnungspreis gemäß Anlage 1 beträgt 19,50 € netto für Blutzuckerteststreifen der Firma Med Trust.

Nachdem die Preisvereinbarung jahrelang problemlos durch Apotheken umgesetzt wurde, erreichte uns im Mai 2017 eine erste Retaxationswelle der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland. Diese war aus diesseits nicht nachvollziehbaren Gründen der Ansicht, dass bei generischer Verordnung von Blutzuckerteststreifen nur der niedrigste in der Anlage 1 geregelte Abrechnungspreis in Höhe von 19,50 € netto in Ansatz gebracht werden könne.

In einem am 25.08.2017 stattgefundenen „Quartalsgespräch“ kam man grosso modo zu dem Ergebnis, dass die Retaxationen in den Fällen zurückgenommen wird, in denen die Apotheken die generische Verordnung nicht dazu „missbraucht“ haben, den Patienten auf einen teuren Teststreifen umzustellen. Insoweit sollte eine Letztprüfung durch die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland erfolgen, aber auch die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ist in dem Gespräch per se davon ausgegangen, dass die Apotheken die generische Verordnung von Blutzuckerteststreifen nicht dazu „missbraucht“ haben, um teure Teststreifen abzugeben. Auch wurde dem SAV zugesichert, dass keine weiteren Retaxationen ausgesprochen werden. Dass die Prüfung selber längere Zeit in Anspruch nehmen würde war allen Beteiligten bewusst, da aber die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland explizit auf die Einspruchsfrist verzichtet hatte, unerheblich.

Wie manche Apotheken nunmehr feststellen konnten, und auch zu unserem Erstaunen, hat die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, nunmehr wieder Retaxationen genau aus dem gleichen Grund ausgesprochen. Natürlich haben wir das gestern sofort zum Thema mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland gemacht. Der zuständige Sachbearbeiter bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat nochmals bekräftigt, dass in Hinblick auf das am 25.08.2017 geführte Gespräch an sich keine weiteren Retaxationen ausgesprochen werden sollten. Die neue Retaxwelle hat aber auch die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland nochmals dazu veranlasst, sich der Sache hausintern nochmals dringlich anzunehmen und einer Prüfung und Lösung zuzuführen.

Im Ergebnis bleibt zum jetzigen Zeitpunkt folgendes festzuhalten:

- von Retaxationen betroffene Apotheken müssen auch weiterhin keinen fristwährenden Einspruch einlegen (damit wird sowohl der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Apotheken als auch auf Seiten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland minimiert)
- es ist davon auszugehen, dass die seit Mai 2017 ausgesprochenen Retaxationen in Gänze zurückgenommen werden.

Da wir (nunmehr) von einer kurzfristigen Rückmeldung der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ausgehen, werden wir Sie in den kommenden Wochen über das endgültige Ergebnis informieren. Bis dahin besteht Ihrerseits kein Handlungsbedarf!

2. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Retaxationen im Rahmen der Abgabe und Abrechnung von bilanzierten Diäten bei nicht enteral ernährten Versicherten (insbesondere Fresubine)

Mit Fax-Info Nr. 25/2016 vom 27.06.2016 hatten wir Sie über die Kündigung des Bereiches „enterale Ernährung“ durch die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland unterrichtet. Durch diese Kündigung war es Apotheken auch nicht mehr möglich, Versicherte mit Produkten aus dem Bereich der „bilanzierten Diäten-bei nicht enteral ernährten Versicherten“ zu versorgen. Hierzu war vielmehr ein Teilbeitritt zu dem von der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vorgegebenen (!) „Vertrag über die Versorgung mit Sonden- und Trinknahrung, Verband- und Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung“ (s. dort Anlage 6a) erforderlich (www.apothekerverein-saar.de im

Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → AOK-Enterale Ernährung → Anlage 6a).

Der von der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vorgegebene Vertrag sieht in § 9 (Vergütung) in Verbindung mit Anlage 2 auch bei bilanzierten Diäten bei nicht enteral Versicherten vor, dass allein der Apothekeneinkaufspreis **zum 01. Mai 2016** maßgeblich ist. Zwischenzeitlich seitens der Industrie vorgenommene Preiserhöhungen werden nicht berücksichtigt. Intention der entsprechenden Vertragsgestaltung der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ist es, dass die Industrie eine vertraglich vereinbarte Preisberechnung auf Basis der Lauer-Taxe nicht zu Preiserhöhungen „missbraucht“. Die für die Abrechnung maßgeblichen Preise sind somit auf den 01.05.2016 eingefroren! Da zwischenzeitlich die Industrie Preiserhöhungen vorgenommen hat, sind auf Basis der von der AOK vorgegebenen (!) Vertragstexts die ausgesprochenen Retaxationen nicht zu beanstanden. Hintergrund ist, dass in der Lauer-Taxe immer der **aktuelle** AEP hinterlegt ist und darauf aufbauend die Preisberechnung erfolgt (hier: AEP -15%). Ein „Einfrieren“ der Preise auf den Stand **01. Mai 2016**, wie im Vertragstext vorgegeben, ist softwaretechnisch aber nicht möglich.

Leider ist es allerdings auch nicht möglich, in den ABDA-Stammdaten, die für die Lauer-Taxe maßgeblich sind, den Apothekeneinkaufspreis quasi rückwirkend mit den zum 01.05.2016 geltenden Preisen zu generieren. Im Ergebnis bleibt festzuhalten:

- Die seitens der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ausgesprochenen Retaxationen sind auf Basis des von der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vorgegebenen (!) Vertrages rechtlich nicht zu beanstanden, da der AEP zum 01.05.2016 zugrunde zu legen ist.
- Da die Preisberechnung auf Basis der ABDA-Stammdaten erfolgt, die immer die aktuellen seitens der Industrie gemeldeten Einkaufspreise zugrunde legen, ist auch weiterhin mit entsprechenden Retaxationen seitens der AOK zu rechnen.

Gestern fanden sowohl vom Saarländischen Apothekerverein e.V. als auch vom Apothekerverband Rheinland-Pfalz e.V. – LAV Gespräche mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland an deren Sitz in Eisenberg statt. Vorbeschriebene Problematik wurde u.a. auch besprochen. Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland war nicht bereit, in diesem Fall von den Retaxationen abzulassen.

Die Einlegung eines Einspruches durch Apotheken ist zwar natürlich möglich, allerdings nicht erfolgsversprechend, da das Retaxationsverhalten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vom zugrunde liegenden Vertrag rechtlich gedeckt ist.

Hinweis: Sollte Ihrerseits keine Teilnahme mehr an dem Vertrag gewünscht sein, ist dieser gegenüber der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland (!) zu kündigen. Eine Kündigung gegenüber dem Saarländischen Apothekerverein e.V. ist nicht möglich, da wir in diesem Fall nicht Vertragspartner der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland sind, sondern lediglich den von der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vorgegebenen (!) Vertrag den Apotheken mit Möglichkeit des Beitrittes zur Kenntnis gegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer